



Rendsburg, 21. Februar 2014

Pressemitteilung

Viele Vorteile durch Hofabgaberegulung

In der Diskussion um die Hofabgabeklausel weisen der Landesvorstand und die Kreisvorsitzenden des Bauernverbandes Schleswig-Holstein anlässlich ihrer jährlichen Klausurtagung – Ende dieser Woche in Lübeck – darauf hin, dass die Hofabgabeklausel in erheblichen Maße zur Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft und zur Sicherung von Arbeitsplätzen beigetragen habe.

Eine frühzeitige Abgabe der Betriebe an die nachfolgende Generation sei eine elementare Voraussetzung für den Erhalt leistungsfähiger bäuerlicher Familienbetriebe in Schleswig-Holstein und ganz Deutschland. Der Generationswechsel Sorge erfahrungsgemäß für einen Investitions- und Innovationsschub auf den Höfen. Dadurch werde erreicht, dass diese technisch und ökonomisch gut aufgestellt sind. Das sichere nicht nur Vorteile im Wettbewerb, sondern diene auch den Zielen des Tier- und Umweltschutzes sowie dem Erhalt gesunder und attraktiver ländlicher Räume. So wirke die Chance, in frühen Jahren den elterlichen Betrieb übernehmen zu können, der Abwanderung junger Leute entgegen.

In Europa habe Deutschland neben Finnland auch aufgrund der Regelung zur Hofabgabe den geringsten Anteil an Landwirten im Alter von über 65 Jahren. Länder mit einem hohen Anteil von Landwirten im Rentenalter – vor allem in Südeuropa – kämpften dagegen mit einer sich verschärfenden Problemlage aus wenig attraktiven landwirtschaftlichen Arbeitsplätzen, geringen Einkommen und strukturschwachen ländlichen Räumen.

In Fällen, in denen die anstehende Abgabe des Hofes an die nachfolgende Generation bei Eintritt ins Rentenalter noch nicht möglich sei, biete die jetzige gesetzliche Regelung bereits andere Möglichkeiten, zum Beispiel durch Abgabe an den Ehegatten.

Den im politischen Raum erhobenen Forderungen, die Hofabgabeklausel abzuschaffen oder entscheidend einzuschränken, erteilten der Landesvorstand und die Kreisvorsitzenden des Bauernverbandes Schleswig-Holstein eine klare Absage.

Hintergrund:

Landwirte müssen, wenn sie die Rente aus der gesetzlichen Alterssicherung der Landwirte beziehen wollen, ihren Betrieb langfristig (mindestens auf neun Jahre) verpachten oder anderenfalls durch Übertragung zum Beispiel an Tochter oder Sohn abgeben und aus der Führung des Hofes ausscheiden (siehe § 21 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte-ALG).

Weitere Fragen beantwortet Ihnen gerne:

Klaus Dahmke • Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
k.dahmke@bvsh.net

Telefon 0 43 31/12 77-21 • Fax 0 43 31/2 61 05 • Mobil 01 71/ 9 72 73 32

www.bvsh.net

Postanschrift

Postfach 821
24758 Rendsburg